



KUNDMACHUNG

Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Erl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Erl, kundgemacht am 20.09.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 20,00 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die laufende Gebühr nach § 4 Abs. 2 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 2,70 je m³ Wasserverbrauch (Mindestbemessung jedoch pro Objekt: 50 m³/Jahr).
3. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Kanalgebührenverordnung beträgt Euro 900,00.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Erl, kundgemacht am 20.09.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 5,50 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die laufende Gebühr nach § 3 Abs. 1 Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 0,60 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 350,00.
4. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 Wasserleitungsgebührenordnung beträgt wie folgt:
Je Zähler Zählergröße 50 m³/h jährlich Euro 65,00

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Erl, kundgemacht am 20.09.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Hundesteuerverordnung beträgt pro Jahr Euro 80,00 und für jeden weiteren Hund pro Jahr Euro 110,00.

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Erl, kundgemacht am 20.09.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsgebührenordnung beträgt:
 - a) ein Einzelgrab Euro 25,00
 - b) ein Doppelgrab Euro 50,00
 - c) ein Urnengrab Euro 20,00
 - d) eine Urnennische Euro 14,00

Artikel V

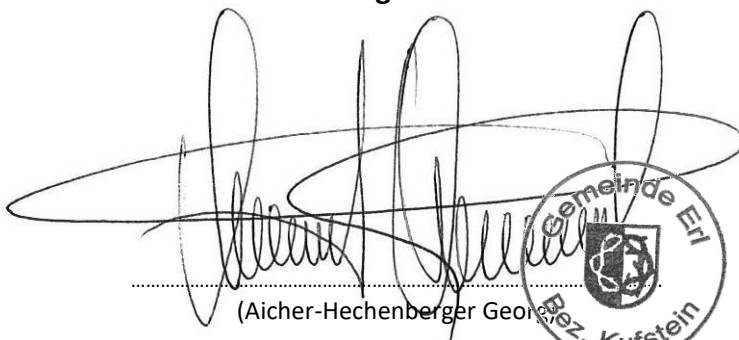
Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 15.11.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.11.2024

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


.....
(Aicher-Hechenberger Georg)

